

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mähwiesen und Sukzessionsfläche östlich von Gruel“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Flächen unmittelbar östlich des Ortes Gruel (Gemarkung Gruel, Flur 11, auf dem Flurstück Nr. 134) mit einer Gesamtfläche von 167.149 m² werden zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage 1** schräg schraffiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Mähwiesen und Sukzessionsfläche östlich von Gruel“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für verschiedene Eingriffsvorhaben im Landkreis Vorpommern-Rügen (Ökokonto). Mit der Unterschutzstellung werden die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Zielstellung ist die Etablierung eines naturnahen und strukturreichen Wiesenbereiches u.a. durch extensive Mähnutzung größerer Teilflächen, naturnaher und strukturreicher Gehölzbestände aus Sträuchern und Bäumen standortheimischer Arten sowie von Freiflächen mit Hochstauden und eines kleineren Feuchtgebietes zur Schaffung von vielfältigen Lebensräumen insbesondere für Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten.
- (3) Die ruhige Lage, die unmittelbare Nähe zum Tribohmer Bachtal und zum Recknitztal und die Vielfalt der Lebensräume und Strukturen (heimische Baum- und Straucharten, Sukzessionsflächen, Feuchtbereiche und extensive Mähwiesen mit differenziertem Mahdregime) sichern einen hohen Naturschutzwert der Fläche.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

- (5) Die konkreten flächenbezogenen Schutzziele sind dem als **Anlage 2** zur Verordnung beigefügten Pflege- und Entwicklungsplan zu entnehmen. Dieser kann aus naturschutzfachlichen Gründen durch die untere Naturschutzbehörde fortgeschrieben werden.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den Wasserstand (z.B. durch meliorative Maßnahmen) abzusenken,
 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o.ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
1. die Mahd der Wiesen nach den Vorgaben des als Anlage 2 beigefügten Pflegeplanes,
 2. die Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen (z. B. fachgerechter Erziehungsschnitt an Initialpflanzungen) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 4. die jagdliche Nutzung des Gebietes. Die Einrichtung von jagdlichen Ansitzen und die Anlage von Kirrungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.

- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 18.12.2014



Ralf Drescher
Landrat



Anlagen:

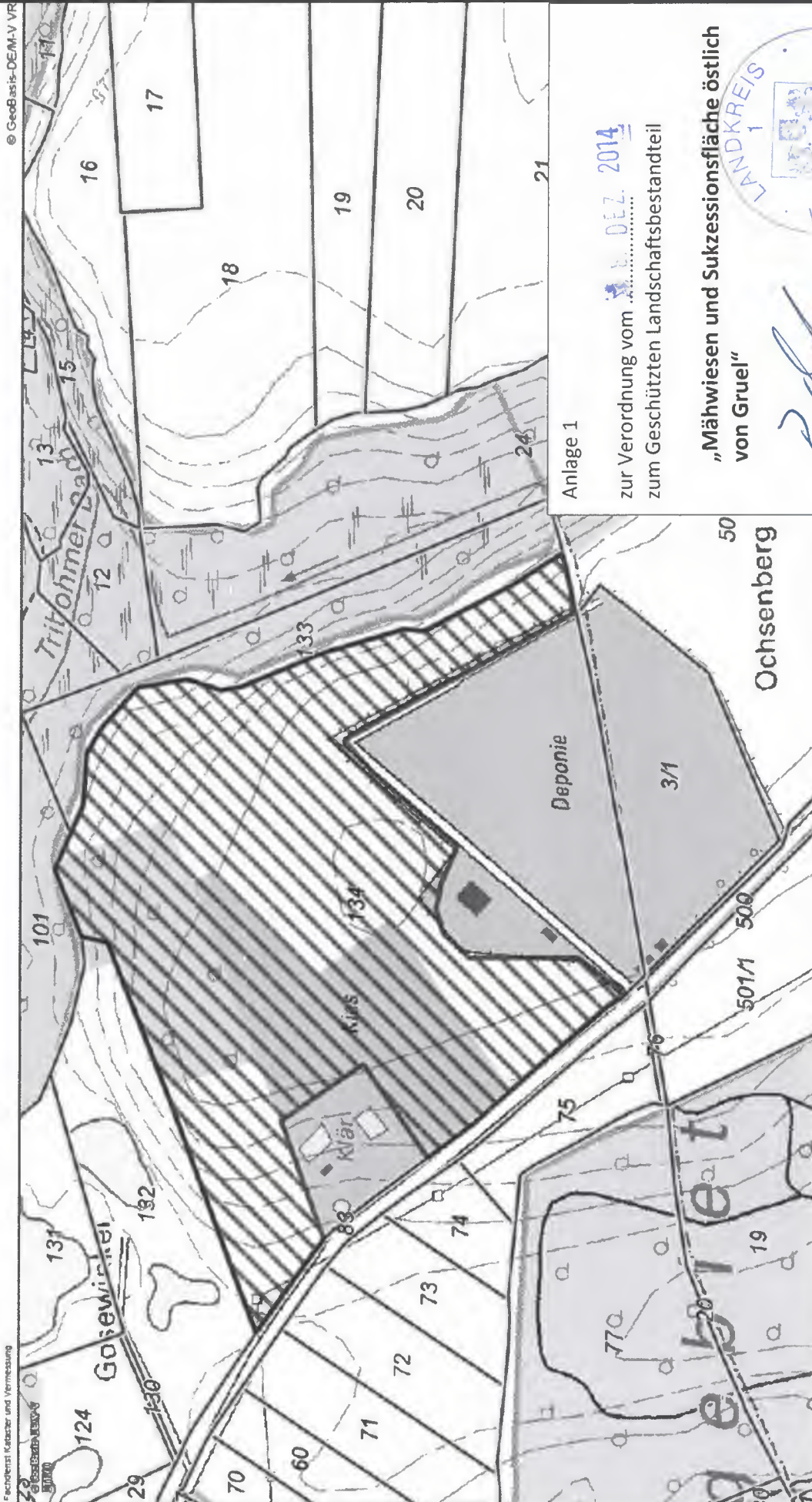
- Anlage 1: Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : ca. 5.000 mit Flurstücken und Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles
- Anlage 2: Pflege- und Entwicklungsplan (Luftbild mit Flurstücken im Maßstab 1: ca. 2.000)

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: FD 44 - Naturschutz



Landratsamt
Der Landrat
Fachdienst Kataster und Vermessung



© GeoBasis-DE/M-V VR

Anlage 1

zur Verordnung vom 18. DEZ. 2014
zum Geschützten Landschaftsbestandteil

„Mähwiesen und Sukzessionsfläche östlich
von Gruel“


Ralf Drescher
Landrat



Gemarkung: 132424 / Gruel
Flur: 011
Maßstab dieses Auszugs: ca. 1: 5000



Pflege- und Entwicklungsplan für die Ökokontofläche östlich von Gruel



- | | |
|---|---------------------------|
| 1 = Entwicklung artenreicher, extensiver Mähwiesen (einschürig, Mahd Anfang Juli), | ca. 45.000 m ² |
| 2 = Entwicklung artenreicher, extensiver Mähwiesen (einschürig, Mahd Anfang Sept.), | ca. 10.000 m ² |
| 3 = vorhandenes Feuchtgebiet (Senke), Sukzession, ggf. Gehölze alle 3-5 Jahre auf Stock, | ca. 5.000 m ² |
| 4 = Geländeaufhöhung um ca. 2,0 m (auf ca. 40x60m) mit mineralischen, armen Böden, | ca. 2.500 m ² |
| 5 = Sukzessionsfläche (ungestörte Entwicklung), mit punktueller Initialbepflanzung | ca. 10.000 m ² |
| 6 = Verwallung (Länge ca. 260m, Breite ca. 7,0 m, Höhe max. 2,0 m) aus Mineralböden mit vorgelagerter 2-reihiger Hecke zur Straße, Wall der Sukzession überlassen | ca. 2.500 m ² |
| ⊙ Pflanzung von 7 St. Solitäreichen (Quercus robur), 16-18 cm St.u, 3x verpfl. | |

Extensive Mähwiesen: kein Umbruch, keine Einsaaten, kein Dünger, keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Mähgut muß von der Fläche entfernt werden, Mahd mit Messerbalken (Schnitthöhe über dem Boden mind. 10 cm)

1000